

VORTRAG

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

RECHTSSTAATSPROGRAMM

SÜDOSTEUROPA

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDESVER-
FASSUNGSGERICHT

Oktober 2014

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

DIE STELLUNG DES BUNDESVERFASSUNGS- GERICHTS IM GEFÜGE DER NATIONALEN UND INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN

CHISINAU, 6. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Frau Botschafterin Knotz, sehr
geehrter Herr Geissler,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich sehr, heute bei meinen moldauischen Kolleginnen und Kollegen sein zu dürfen. Mein besonderer Dank gilt dem Verfassungsgericht der Republik Moldau für den freundlichen Empfang. Der Konrad-Adenauer-Stiftung danke ich für die Einladung, die Übergabe eines Sammelbandes mit ausgewählten, in die rumänische Sprache übersetzten Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts mitzuerleben. Das ist zugleich ein willkommener Anlass, einander kennen zu lernen und den fachlichen Austausch auf verfassungsgerichtlicher Ebene zu stärken.

In meinem Vortrag möchte ich die Stellung des Bundesverfassungsgerichts als „Hüter der Verfassung“ im Gefüge nationaler und internationaler Institutionen skizzieren. Damit dies gelingt, ist zunächst auf die Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der innerstaatlichen Verfassung einzugehen. Dazu gehört auch das Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zu den anderen Verfassungsorganen und zur Politik. Sodann möchte ich die

Stellung des Bundesverfassungsgerichts im europäischen Kontext näher erläutern. Dabei geht es namentlich um das Verhältnis zum Gerichtshof der Europäischen Union und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

I.

1. Das Bundesverfassungsgericht stellt die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sicher. Das gilt vor allem für die Durchsetzung der Grundrechte der einzelnen Bürger; wesentlicher Baustein dafür ist die Individualverfassungsbeschwerde, die jedem Bürger offen steht, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt sieht. Hinzu treten die abstrakte (auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages) und die konkrete Normenkontrolle (auf Vorlage eines Instanzgerichts). Aber auch Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen oder zwischen dem Bund und den Ländern werden durch das Bundesverfassungsgericht beigelegt.

Die Stellung, die Befugnisse und die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts werden durch die Verfassung selbst festgelegt (Art 93, 94 GG) und durch Regelungen in einem einfachen Gesetz, dem so genannten

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

Bundesverfassungsgerichtsgesetz, ergänzt. Ferner gibt sich das Bundesverfassungsgericht eine Geschäftsordnung, die vom Plenum – also von allen 16 Richtern beider Senate – beschlossen wird.

Das Bundesverfassungsgericht wird oft als „Zwillingsgericht“ umschrieben. Diese auf erste Sicht vielleicht etwas kurios anmutende Bezeichnung soll zum Ausdruck bringen, dass es sich aus zwei Senaten mit jeweils acht Mitgliedern zusammensetzt, die völlig unabhängig voneinander agieren. Die Zuständigkeit für Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollen ist dabei auf beide Senate verteilt. In allen übrigen Verfahren entscheidet ausschließlich der Zweite Senat (als sog. Staatsgerichtshof), dem ich seit Dezember 2011 - also seit beinahe drei Jahren - annehöre.

Dabei macht die Prüfung von Verfassungsbeschwerden den weit überwiegenden Anteil der verfassungsrichterlichen Tätigkeit aus (97%). Die Zulässigkeithürden für eine Verfassungsbeschwerde sind sehr hoch. Dem entsprechend ist die Erfolgsquote bei den VB sehr gering. Sie liegt mit leichten Schwankungen bei etwa 2%, was wir aber auch als Qualitätsmerkmal für unsere fachgerichtliche Rechtsprechung werten. Die Verfassungsbeschwerden werden regelmäßig in der Kammer - bestehend aus drei Verfassungsrichtern, die einstimmig entscheiden müssen - beschieden; die Kammer darf einer VB stattgeben, wenn diese offensichtlich begründet ist. Der Senat wird mit der VB nur befasst, wenn sich die Kammermitglieder nicht einigen können oder wenn die weitere gesetzliche Voraussetzung für eine Kammerentscheidung nicht gegeben ist: Das ist bei einer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Fall, wenn es also um Fragen geht, mit denen sich der Senat in seiner Gesamtheit noch nicht befasst hat. Anders ausgedrückt: Die Kammern dürfen nur auf Grundlage bereits vorhandener Rechtsprechung des Senats entscheiden.

2. Das Bundesverfassungsgericht ist Verfassungsorgan. Es ist also nicht nur von Exekutive und Politik völlig unabhängig, sondern es ist seine vordringliche Aufgabe, innerhalb des Systems der Gewaltenteilung die Exekutive zu kontrollieren. Prüfungsmaßstab für seine Entscheidungen ist allein das Grundgesetz. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen dabei keine Rolle spielen. Das Bundesverfassungsgericht bestimmt also nur den verfassungsrechtlichen Rahmen des politischen Entscheidungsspielraums. Diese Begrenzung staatlicher Macht, insbesondere der Exekutive, durch ein unabhängiges Gericht, das ebenfalls Verfassungsorgan ist und daher den anderen Verfassungsorganen „auf Augenhöhe“ begegnen kann, ist ein wesentliches, tragendes und unverzichtbares Element des Rechtsstaats. Als - wenn auch nur äußeres, aber dennoch deutliches - Zeichen der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist darauf geachtet worden, dass es seinen Sitz nicht in Berlin, sondern – in bewusster räumlicher Entfernung zu Berlin – in Karlsruhe nimmt.

Dem besonderen Status als Verfassungsorgan liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass ein Verfassungsgericht die ihm zugewiesenen Aufgaben nur so als wirklich unabhängige Einrichtung erfüllen kann, nur dann vermag es zur Befriedung der Bürger, die sich in Grundrechten verletzt sehen, und zur Befriedung von Streit zwischen Verfassungsorganen beizutragen. Wirkliche Unabhängigkeit muss zudem von der Öffentlichkeit als solche wahrgenommen werden. Ein Verfassungsgericht, das sich auch nur vermeintlich in der Anschauung der Öffentlichkeit sachwidrigen und sachfremden Versuchen der Einflussnahme ausgesetzt sieht, wird unvermeidlich auch Zweifeln an seiner Unabhängigkeit begegnen. Es darf nicht ansatzweise der Eindruck entstehen, dass auf die Verfassungsgerichtsbarkeit unbotmäßig Druck ausgeübt wird, dass versucht wird, faktisch oder durch institutionelle Eingriffe Einfluss zu nehmen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

In eben dieser Erkenntnis, also in der Erkenntnis der Unabdingbarkeit und Unverzichtbarkeit richterlicher Unabhängigkeit, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1985 "Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft" beschlossen und in zwei Resolutionen (40/32 und 40/146) niedergelegt. Die Unabhängigkeit der Richterschaft ist danach durch den Staat zu gewährleisten und in der Verfassung oder der Gesetzgebung des betreffenden Landes zu verankern. Es ist die Pflicht aller staatlichen und sonstigen Einrichtungen, die Unabhängigkeit der Richter zu achten und zu wahren. Aufgabe der Richter ist es, entsprechend dem Gesetz zu entscheiden, und zwar ohne Beschränkungen, vor allem aber – wörtlich aus den Resolutionen zitiert – ohne „ungehörige Beeinflussung oder Einwirkung, ohne Druck, Bedrohung oder Einmischung direkter oder indirekter Art, gleich von welcher Seite und aus welchem Grund.“

Heute sind in allen Staaten, die sich als demokratische Rechtsstaaten begreifen, die Mindeststandards (verfassungs-) richterlicher Unabhängigkeit durchweg gewährleistet. Die Hauptelemente, nämlich die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter, sind gesichert, mag ihre Unabhängigkeit in den einzelnen Staaten auch auf unterschiedliche Weise ausgestaltet sein.

Auf dieser Basis muss auch das Verhältnis der Verfassungsorgane untereinander von wechselseitigem Respekt bestimmt sein. Dem steht nicht entgegen, dass es in der Vergangenheit an der einen oder anderen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Kritik vor allem aus den Reihen der Politik gegeben hat, so kürzlich anlässlich des Urteils des Zweiten Senats zum Europawahlrecht und der Sperrklausel von 3 %. Damit muss – als Ausdruck eines kritischen, aber stets sachlich bleibenden verfassungsrechtlichen Dialogs - auch eine Institution wie das Bundesverfassungsgericht leben und sich gegebenenfalls damit auseinandersetzen. Hauptkritikpunkt ist regelmäßig, dass das Gericht im Verhältnis zum Gesetzge-

ber zu weit gegangen sei und sich als "Ersatz-Gesetzgeber" "geriert" habe. Diese Fälle können allerdings nicht als Beispiele für eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Richter im Allgemeinen und der Verfassungsrichter im Besonderen herangezogen werden. Sie sind eher dem übergreifenden Thema der natürlichen Spannung zwischen Politik einerseits und der Verfassungsrechtsprechung andererseits zuzuordnen.

3. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind die übrigen Staatsorgane gebunden (das heißt: alle anderen Verfassungsorgane, alle Behörden und Gerichte). Seine Entscheidungen sind somit regelmäßig von erheblicher Bedeutung und Tragweite für die von ihnen betroffenen Bereiche der nationalen Rechtsordnung. Dies gilt insbesondere, wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die zur Überprüfung gestellte Rechtsnorm nichtig oder jedenfalls mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

a) Einleitend möchte ich diese für die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit grundlegende Begrifflichkeit näher erläutern: Eine Norm, die gegen höherrangiges Recht verstößt (in unserem Falle also ein einfaches Gesetz gegen die Verfassung), ist nach unserem rechtsdogmatischen Verständnis grundsätzlich *ex tunc* – also von Anfang an - nichtig. Die normverwerfende, auf Nichtigkeit lautende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist damit nicht rechtsgestaltend, sie beinhaltet vielmehr eine Feststellung und beseitigt allenfalls den Rechtschein der Gültigkeit des betreffenden Gesetzes.

Diese rigorose Rechtsfolge kann in ihrer Umsetzung zu Problemen führen, insbesondere bei Gesetzen, die schon vor längerer Zeit verabschiedet wurden und die seither in ihrem Anwendungsbereich für eine Vielzahl von Fällen die Grundlage staatlichen Handelns gebildet haben, welche nunmehr

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

rückwirkend entfällt. Das Bundesverfassungsgericht hat daher schon frühzeitig eine weitere, weniger einschneidende Rechtsfolge entwickelt (vgl. §§ 31 Abs. 2, 79 Abs. 1 BVerfGG): Es kann sich darauf beschränken, die bloße *Unvereinbarkeit* des Gesetzes mit dem Grundgesetz festzustellen. Der entscheidende Vorteil liegt in einer auf die Zukunft (*ex nunc*) gerichteten Wirkung der Entscheidung – mit der Folge, dass die betreffende Regelung künftig grundsätzlich nicht mehr angewendet werden darf (sog. Anwendungssperre) - sowie darin, dass das Bundesverfassungsgericht seine Unvereinbarkeitserklärung mit Übergangsregelungen (insbesondere Fortgeltensanordnungen) verbinden kann.

b) Damit es nicht nur bei dem Ausspruch einer Nichtigkeit oder Unvereinbarkeit verbleibt, sondern auch sichergestellt ist, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtspraxis den ihnen gebührenden Stellenwert haben, stellt das bereits erwähnte *Bundesverfassungsgerichtsgesetz* (BVerfGG) das dafür erforderliche Instrumentarium zur Verfügung. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um drei Vorschriften, die aufeinander abgestimmt sind und mit denen das Bundesverfassungsgericht seinen Entscheidungen zur Durchsetzung verhelfen kann.

a) Ausgangspunkt ist § 31 BVerfGG. Diese Vorschrift ordnet in ihrem Abs. 1 an, dass alle Sachentscheidungen (gemeint sind: der Tenor und die ihn tragenden Gründe) des Bundesverfassungsgerichts für die anderen Verfassungsorgane des Bundes und die der Länder sowie für alle Gerichte und Behörden in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind. Das bedeutet nicht nur, dass die öffentliche Gewalt die Entscheidungen auf der Ebene der Rechtsanwendung zu beachten hat, sondern sie hat auch dafür zu sorgen, dass insgesamt entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein verfassungsgemäßer Zustand hergestellt wird.

Bei Sachentscheidungen, die in bestimmten Verfahrensarten ergehen (vor allem bei der abstrakten und der konkreten Normenkontrolle, aber auch bei der normenkontrollierenden Verfassungsbeschwerde, § 95 Abs. 3 BVerfGG) und in denen über die Gültigkeit eines Gesetzes entschieden wird, hat der Tenor sogar *Gesetzeskraft*. Die Entscheidungsformel ist - aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit - im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

b) Die zentrale Vorschrift für die Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen findet sich dann in § 35 BVerfGG. Sie lautet dahin, dass das Bundesverfassungsgericht – von Amts wegen - in der jeweiligen Entscheidung oder auch nachträglich durch gesonderten Beschluss bestimmen *kann* (nicht hingegen zwingend auch muss), wer die Entscheidung vollstreckt - es kann dazu Vollstreckungsaufträge zB einer dafür geeigneten Behörde erteilen - sowie auch die „Art und Weise“ der Vollstreckung regeln.

(1) Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift von jeher weit ausgelegt und darin die Einräumung „aller zur Durchsetzung seiner Entscheidungen nötigen Kompetenzen“ gesehen. Es beansprucht damit „als Herr der Vollstreckung“ das Recht, alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um seinen Sachentscheidungen „Geltung zu verschaffen“. Das ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht nur darin besteht, die ihm vorgelegten Gesetze verfassungsrechtlich zu prüfen und ggf. zu verwerfen, sondern ihm - getreu seiner Stellung als Verfassungsorgan - zugleich die besondere Verantwortung zukommt, die Bindung der gesetzgebenden Gewalt an die Verfassung und die effektive Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für die Praxis der Rechtsanwendung sicherzustellen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

Das ist zugleich die Grundlage für die bereits eingangs erwähnten Übergangsregelungen im Falle der Unvereinbarkeitserklärung. In diesem Zusammenhang kommen die vorübergehende (unveränderte) oder die modifizierte Weitergeltung des an sich verfassungswidrigen Gesetzes in Betracht, oftmals verbunden mit einer Frist, innerhalb derer der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen hat, wobei sich die Dauer der Frist nach der Dringlichkeit, aber auch nach der Schwierigkeit und Komplexität der neu zu regelnden Materie bemisst.

Derartige Vollstreckungsanordnungen belassen dem Gesetzgeber den erforderlichen Gestaltungsspielraum und die notwendige Überlegungszeit für eine Neuregelung. Das ist insbesondere angezeigt:

- wenn dem Gesetzgeber verschiedene Optionen zur Verfügung stehen, den Verfassungsverstoß zu beseitigen, wie dies vor allem bei Verletzungen des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) in Betracht kommen kann (Beispiel: Der Gesetzgeber kann einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss nicht nur durch Einbeziehung aller betreffenden Gruppen in die Begünstigung, sondern auch dadurch beseitigen, dass er die Begünstigung für alle aufhebt),

- wenn im Interesse des Gemeinwohls ein schonender Übergang von der verfassungswidrigen zur verfassungsgemäßen Rechtslage geboten ist, insbesondere wenn im Fall sofortiger Nichtigkeit ein Zustand geschaffen würde, der mit der Verfassung noch weniger vereinbar wäre als der gegenwärtige, etwa weil jetzt für den betreffenden Sachverhalt überhaupt keine Regelung mehr bereit steht; in bestimmten Situationen kann die übergangsweise Weitergeltung einer an sich verfassungswidrigen Norm akzeptabler sein als ein völlig unregelter Zustand.

Nur wenn das Bundesverfassungsgericht die verfassungswidrige Regelung selbst in einer modifizierten Form nicht als Übergangsregelung akzeptieren kann, etwa weil den davon Betroffenen sonst gravierende (zB wirtschaftliche) Nachteile drohen, formuliert es eine *eigene* Zwischenregelung; auch dazu ist es aufgrund § 35 BVerfGG berechtigt.

(2) Kommt der Gesetzgeber der (meist fristgebundenen) Aufforderung zu einer verfassungskonformen Neuregelung nicht nach, so kann das Gericht weitere Vollstreckungsmaßnahmen nach § 35 BVerfGG treffen. Es kann dann die gebotene gesetzliche Neuregelung letztendlich selbst formulieren und damit – ausnahmsweise! – als Ersatzgesetzgeber fungieren. Das allerdings ist nicht in jedem Falle zwingend erforderlich. Denn mit dem Fristablauf endet auch der Zeitraum, in dem die verfassungswidrige Norm (vorübergehend) weiter angewendet werden durfte; das kann etwa bei verfassungswidrigen Steuergesetzen dazu führen, dass bestimmte Steuern dann nicht mehr erhoben werden dürfen, ohne dass es dazu gesonderter Maßnahmen bedürfte.

c) Während die soeben angeführten Vorschriften die *künftige* Befolgung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sicherstellen, befasst sich § 79 BVerfGG damit, inwieweit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (gemeint sind wiederum die Verfahren der konkreten und abstrakten Normenkontrolle und ggf. auch der normkontrollierenden Verfassungsbeschwerde) Auswirkungen auf *rechtlich schon abgeschlossene und abgewickelte Sachverhalte* haben können.

Dabei gilt folgender *Grundsatz*: Nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, auch wenn sie auf einer verfassungswidrigen Norm beruhen, bleiben unberührt. Bestandsschutz und Rechtsfrieden setzen sich somit gegenüber der Einzelfallgerechtigkeit durch (vorbehaltlich § 95 Abs. 2 oder einer besonderen gesetzlichen Regelung).

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe
www.kas.de

Auch hier gilt allerdings: „Keine Regel ohne Ausnahme“:

- (1) Es gibt eine - von Amts wegen zu beachtende - *Vollstreckungssperre* (Abs. 2 S. 2), wenn die rechtskräftige Entscheidung noch nicht oder nicht vollständig vollzogen worden ist: Eine Vollstreckung ist dann unzulässig; dadurch können die weiteren Folgen aus einer solchen Entscheidung abgewendet bzw. abgemildert werden. Bei zivilrechtlichen Entscheidungen steht die Vollstreckungsgegenklage zur Verfügung (Abs. 2 S. 3), damit der Schuldner das Vollstreckungsverbot durchsetzen kann.

- (2) Ferner besteht eine Sonderregelung für Strafurteile (Abs. 1), wenn das Bundesverfassungsgericht eine *materielle* Strafrechtsnorm für nichtig oder mit dem GG für unvereinbar erklärt hat oder auch eine bestimmte Auslegung der Norm für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar gehalten hat. Der Makel einer strafrechtlichen Verurteilung kann immer dann ausgeräumt werden, wenn die Verurteilung sich auf diese Norm zurückführen lässt (also darauf *beruht*). Es besteht hier jedoch kein automatisches Vollstreckungsverbot, sondern dem Verurteilten wird ein Wiederaufnahmegrund zugestanden, auf den er sich in einem von ihm anzustrengenden Wiederaufnahmeverfahren berufen kann.

II.

Kommen wir zur Stellung des Bundesverfassungsgerichts im internationalen Gefüge. Heutzutage ist allgemein die Rede vom *Zusammenspiel* der europäischen Gerichte. Schon in dieser Wortwahl „Zusammenspiel“

steckt eine gewisse Verflechtung oder Verwobenheit der Gerichte und damit ein *Miteinander* und kein Nebeneinander oder gar Gegeneinander. Vor einigen Jahren hätte man vielleicht noch neutraler formuliert und von dem „Verhältnis“ von europäischer und nationaler (Verfassungs-) Gerichtsbarkeit gesprochen. Endgültig die Zeiten hinter uns gelassen haben wir sicherlich, zu denen ein deutscher Europarichter und späterer Präsident des Bundesgerichtshof dieses – jedenfalls aus heutiger Sicht – „Zusammenspiel“ mit dem Ausdruck „rechtliches Bermuda-dreieck“ belegt hat. Der Ausdruck „Bermudadreieck“ zeigt dabei, dass es um insgesamt drei Gerichte geht und neben dem Gerichtshof der Europäischen Union auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit seiner Rechtsprechung Einfluss auf unser nationales Rechtssystem nimmt.

1. Konzentrieren wir uns zunächst auf die Beziehung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu unserem nationalen Verfassungsgericht, dies sicherlich auch aus aktuellem Anlass, nachdem das Bundesverfassungsgericht - genauer: der Zweite Senat als Staatsgerichtshof - erstmals vom Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV Gebrauch gemacht hat. In der Gesamtheit gehen wir von einem Mehrebenensystem aus oder sprechen von einem supranationalen Verfassungsgerichtsverbund.

Das BVerfG sieht sich in diesem Verbund in der Rolle eines Mittlers, der zwei Maximen gerecht werden und diese miteinander zum Ausgleich bringen muss. Man könnte hier, wie es unser Präsident einmal getan hat, von den zwei Seiten einer Medaille sprechen, oder vielleicht auch von einem besonderen System kommunizierender Röhren. Auf der einen Seite steht die Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes mit einer entsprechenden Integrationsverantwortung, der das Bundesverfassungsgericht gerecht werden muss, auf der anderen Seite die nationale Verfassungsidentität, deren Wahrung ebenfalls dem BVerfG anvertraut ist.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

a) Aus der Präambel unseres Grundgesetzes und aus seinem Art. 23 Abs. 1 folgt der Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas. Das verfassungsrechtliche Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, dem insbesondere auch der Dialog mit dem EGMR geschuldet ist, findet damit in Art. 23 GG eine Ergänzung durch den Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit. Er erlaubt nicht nur eine europäische Integration, sondern ist, wie der Zweite Senat dies bereits in seiner Lissabon-Entscheidung formuliert hat, ausdrücklich als *Verfassungspflicht* zu verstehen, eben als Verfassungsauftrag, den das Bundesverfassungsgericht – wie die anderen Verfassungsorgane auch – zu erfüllen hat.

b) Andererseits haben wir einen Art. 79 Abs. 3 GG zu entnehmenden materiellen *Identitätskern* unserer Verfassung, der auch und gerade vom Bundesverfassungsgericht zu schützen ist. Dieser Identitätskern, der sich selbst dem Zugriff des verfassungsändernden Gesetzgebers entzieht, setzt der grundsätzlichen Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union Grenzen; er ist somit integrationsfest. Der Identitätskern unserer Verfassung erfordert insbesondere eine ausreichende demokratische Rückanbindung des Integrationsprozesses. Bestimmte Entscheidungen müssen in der Verantwortung des Deutschen Bundestags bleiben; dazu gehört vor allem auch seine Haushaltsverantwortung. Der Deutsche Bundestag muss als Haushaltsgesetzgeber Herr seiner Entschlüsse bleiben und darf diese Budgetverantwortung nicht auf andere Akteure übertragen. Er darf sich keinen finanzwirksamen Mechanismen ausliefern, die zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne seine vorherige konstitutive Zustimmung führen können; er muss also jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes im internationalen oder unionalen Bereich, die größeren Umfang hat, im Einzelnen bewilligen.

c) Damit sind aber nur die beiden Pole auf nationaler Ebene beschrieben, ohne dass damit schon eine sichere Positionierung im Mehrebenensystem verbunden wäre. Hier muss man sich zunächst die verschiedenen Sichtweisen und Aufgabenbereiche der europäischen und der nationalen Gerichte vor Augen führen. Der Gerichtshof der Europäischen Union nimmt seinen Rechtsprechungsauftrag wahr, indem er eine Prüfung am Maßstab des Unionsrechts wahrnimmt, dem grundsätzlich der Vorrang vor dem nationalen Recht zukommt (vgl. auch Erklärung Nr. 17 zum Vertrag von Lissabon); er sorgt damit für eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten und hat insoweit die Letztentscheidungskompetenz. Im Vergleich zu dieser eher komfortablen Position des EuGH – der sich mit Fragen des nationalen Rechts grundsätzlich nicht befasst - muss das nationale Bundesverfassungsgericht den bereits beschriebenen Spagat vollziehen: Es begleitet einerseits den Integrationsprozess, kann aber andererseits auch in die Situation kommen, diesem Integrationsprozess Grenzen aufzeigen zu müssen. Die Kontrollaufgabe des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich in diesem Zusammenhang darauf, ob Handlungen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union den nicht übertragbaren Bereich der durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Verfassungsidentität des Grundgesetzes betreffen oder auf ersichtlichen Kompetenzüberschreitungen beruhen („ultra vires“). Nach der Honeywell-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 126, 286) ist für einen solchen Ultra-Vires-Akt ein hinreichend qualifizierter Verstoß erforderlich. Dieser setzt – in kurzer Zusammenfassung - voraus, dass das kompetenzwidrige Handeln der Unionsgewalt offensichtlich ist und der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten führt.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

d) Diese soeben beschriebene Kontrollaufgabe des Bundesverfassungsgerichts kommt in dem Vorlagebeschluss des Zweiten Senats zum sog. OMT-Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012 (über Technical features of Outright Monetary Transactions) zum Ausdruck. Einführend zum Sachverhalt: Die Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerden und die Antragstellerin des Organstreitverfahrens wenden sich dort gegen die Mitwirkung der Deutschen Bundesbank an der Umsetzung des OMT-Beschlusses, sowie dagegen, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag in Ansehung dieses Beschlusses untätig geblieben sind. Im OMT-Beschluss ist vorgesehen, dass das Europäische System der Zentralbanken Staatsanleihen ausgewählter Mitgliedstaaten in unbegrenzter Höhe ankaufen kann, wenn und solange diese Mitgliedstaaten zugleich an einem mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) vereinbarten Reformprogramm teilnehmen. Verstieße der OMT-Beschluss gegen das auf die *Währungspolitik* beschränkte Mandat der Europäischen Zentralbank oder gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung, könnte darin aus Sicht des Zweiten Senats ein Ultra-vires-Akt liegen, weil die EZB nicht zu einer eigenständigen Wirtschaftspolitik ermächtigt, sondern darauf beschränkt ist, die Wirtschaftspolitik in der Union zu unterstützen. Geht man - vorbehaltlich der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union - davon aus, dass der OMT-Beschluss als eigenständige wirtschaftspolitische Maßnahme zu qualifizieren ist, so verstößt er offensichtlich gegen diese Kompetenzverteilung. Diese Kompetenzverschiebung wäre auch strukturell bedeutsam, denn der OMT-Beschluss kann Hilfsmaßnahmen im Rahmen der „Eurorettungspolitik“ überlagern, die zum Kernbereich der wirtschaftspolitischen Kompetenz der Mitgliedstaaten rechnen (vgl. Art. 136 Abs. 3 AEUV). Zudem können die Transaktionen zu einer erheblichen Umverteilung zwischen den Mitgliedstaaten führen und damit Züge eines Finanzausgleichs annehmen,

den die europäischen Verträge nicht vorsehen. Auch soweit der OMT-Beschluss gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung (Art. 123 Abs. 1 AEUV) verstoßen sollte, läge darin eine offensichtliche und strukturell bedeutsame Kompetenzüberschreitung. Der Verstoß wäre offensichtlich, weil das Primärrecht das Verbot ausdrücklich normiert und Kompetenzen der Europäischen Zentralbank insoweit zweifelsfrei ausschließt. Er wäre auch strukturell bedeutsam, denn das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung ist eine der zentralen Regeln für die Ausgestaltung der Währungsunion als Stabilitätsunion. Zudem sichert es die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages ab. Ob der OMT-Beschluss und sein Vollzug auch die Verfassungsidentität des Grundgesetzes verletzen können, ist derzeit nicht sicher absehbar und hängt nicht zuletzt von Inhalt und Reichweite des - primärrechtskonform ausgelegten - OMT-Beschlusses ab; die Entscheidung darüber wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen sein. Zunächst bleibt die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union abzuwarten. Aus unserer prozessualen Sicht ist die Vorlage in einem Zwischenverfahren erfolgt; nach Beantwortung der Vorlagefragen werden wir die Ausgangsverfahren wieder aufnehmen und durch ein abschließendes Urteil beenden.

e) Das Bundesverfassungsgericht, das im OMT-Verfahren erstmals selbst zu einem Vorlagebeschluss gekommen ist, überprüft aber auch, ob die Instanzgerichte ihrer Vorlagepflicht an den Gerichtshof der Europäischen Union nachkommen. Wird die Vorlagepflicht verletzt und gelangt die Sache daher nicht an die an sich zur Entscheidung berufenen (europäischen) Richter, kann das Recht der Partei auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt sein. Die dafür geltenden Maßstäbe hat der Zweite Senat kürzlich in seinem Urteil vom 28. Januar 2014 2 BvR 1561/12 wie folgt

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

formuliert: Aus verfassungsrechtlicher Sicht zu beanstanden ist die Auslegung und Anwendung von Normen, die die gerichtliche Zuständigkeitsverteilung regeln, nur wenn sie bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken *nicht mehr verständlich erscheinen und offensichtlich unhaltbar sind*. Diese Grundsätze gelten auch für die unionsrechtliche Zuständigkeitsvorschrift des Art. 267 Abs. 3 AEUV. Daher stellt nicht jede Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht zugleich einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter ([Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#)) dar. Das BVerfG hat dazu drei Fallgruppen gebildet: Die Vorlagepflicht wird in den Fällen offensichtlich unhaltbar gehandhabt, in denen ein letztinstanzliches Hauptsachegericht eine Vorlage trotz der - seiner Auffassung nach bestehenden - Entscheidungserheblichkeit der unionsrechtlichen Frage überhaupt nicht in Erwägung zieht, obwohl es selbst Zweifel hinsichtlich der richtigen Beantwortung der Frage hegt und das Unionsrecht somit eigenständig fortbildet (das wäre eine grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht). Gleiches gilt in den Fällen, in denen das Gericht in seiner Entscheidung bewusst von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu entscheidungserheblichen Fragen abweicht und gleichwohl nicht oder nicht neuerlich vorlegt (das wäre ein bewusstes Abweichen ohne Vorlagebereitschaft). Liegt zu einer entscheidungserheblichen Frage des Unionsrechts einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs hingegen noch nicht vor oder hat eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet oder erscheint eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur als entfernte Möglichkeit (das wäre eine Unvollständigkeit der Rechtsprechung des Gerichtshofs), wird der gesetzliche Richter verletzt, wenn das Gericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschreitet. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Fachgerichte das Vorliegen eines "acte clair" oder eines "acte éclairé" willkürlich bejahen. Das Fachgericht

muss sich also unter Anwendung und Auslegung des materiellen Unionsrechts die vertretbare Überzeugung bilden, dass die Rechtslage entweder von vornherein eindeutig ("acte clair") oder durch Rechtsprechung in einer Weise geklärt ist, die keinen vernünftigen Zweifel offenlässt ("acte éclairé").

Das Unionsrecht als solches fordert keine umfassende Kontrolle von Verstößen gegen Art 267 Abs 3 AEUV und damit auch keinen strengeren Prüfungsmaßstab. Vielmehr ist nach Auffassung des Gerichtshofs die Gewährleistung dieses Rechts Sache der Mitgliedstaaten (näher vgl. EuGH, 01.04.2004, C-263/02 P). Auch aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt sich kein anderes Ergebnis. Die Konvention und die sie konkretisierende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind – darauf werde ich gleich noch näher eingehen - zwar auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen bei der Auslegung der Grundrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze heranzuziehen. Dies gilt auch für das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter. Die Ablehnung eines Antrags auf Vorlage einer Rechtssache an den Gerichtshof der Europäischen Union kann zwar gegen die Garantie eines fairen Verfahrens verstoßen (Art. 6 Abs. 1 EMRK), dies jedoch - so der EGMR in ständiger Rechtsprechung - allenfalls dann, wenn sie willkürlich ist (Entscheidung vom 1. Februar 2005, Beschwerde-Nr. 73711/01, Matheis ./.. Deutschland; Entscheidung vom 13. Februar 2007, Beschwerde-Nr. 15073/03, John ./.. Deutschland, EuGRZ 2008, S. 274 <276>; Entscheidung vom 8. Dezember 2009, Beschwerde-Nr. 54193/07). Die von [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) - also von unserem nationalen Verfassungsrecht - geforderte Willkürprüfung deckt sich somit mit den konventionsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren und stellt diese vollumfänglich sicher.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

f) Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch einige Worte zum Spannungsverhältnis zwischen den nationalen Grundrechten und dem Grundrechtsschutz auf Unionsebene (Charta der Grundrechte der Europäischen Union):

(1) Das Bundesverfassungsgericht hat bis heute seinen prinzipiellen Anspruch nicht aufgegeben, Unionsrechtsakte auf ihre Grundrechtskonformität hin zu überprüfen. Es übt jedoch seine Gerichtsbarkeit nicht aus, weil und solange im Hoheitsbereich der Union ein dem Standard des Grundgesetzes *im Wesentlichen* vergleichbarer Grundrechtsschutz gewährleistet ist. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt, etwa im Maastricht Urteil oder zuletzt auch im Urteil zum Lissabon-Vertrag. Es müsste also die Rechtsentwicklung in der Union *generell* unter den unabdingbar gebotenen Grundrechtsstandard abgesunken sein, bevor ein Eingreifen des BVerfG angezeigt ist. Wie diese generelle Gewährleistung allerdings im *konkreten Fall* aussehen soll, ist schwierig zu beurteilen. So wird das Bundesverfassungsgericht einem Beschwerdeführer kaum entgegenhalten können, er könne eine Verwirklichung des grundrechtlichen Mindeststandards nicht verlangen, weil der nach deutschem Verfassungsrecht grundrechtswidrige Akt der Union nur ein einmaliger "Ausreißer" sei, dann aber, sollten sich die „Ausreißer“ wiederholen, in den nächsten Fällen diese zu einem strukturellen Defizit addieren und die generelle Gewährleistung des unabdingbaren Grundrechtsstandard in Frage stellen. Die weitere Entwicklung dazu bleibt abzuwarten.

(2) Für eine gewisse Aufregung hat die Entscheidung Åkerberg/Fransson des Gerichtshofs der Europäischen Union aus dem letzten Jahr gesorgt (Urteil vom 26. Februar 2013, C-617/10). Das Unionsrecht steht danach einer nationalen Gerichtspraxis entgegen, die die Verpflichtung des nationalen Gerichts, Vorschriften, die gegen ein durch die Charta der

Grundrechte der Europäischen Union garantiertes Grundrecht verstoßen, unangewendet zu lassen, davon abhängig mache, dass sich dieser Verstoß *klar* aus den betreffenden Rechtsvorschriften oder der entsprechenden Rechtsprechung ergibt, da diese Gerichtspraxis dem nationalen Gericht die Befugnis nehme, die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Charta *umfassend* zu beurteilen. Vielmehr habe gemäß Art. 267 AEUV ein innerstaatliches Gericht, bei dem ein Rechtsstreit über das Unionsrecht anhängig sei und dem dessen Sinn oder Reichweite nicht klar sei, das Recht oder gegebenenfalls auch die *Pflicht*, dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung der fraglichen Bestimmung des Unionsrechts vorzulegen.

Den Ersten Senat hat dies in einer Entscheidung vom 24. April 2013 (zur „Antiterrordatei“; 1 BvR 1215/07) Anlass zu folgender Feststellung gegeben: Im Sinne eines kooperativen Miteinanders zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Gerichtshof der Europäischen Union dürfe dieser Entscheidung (Åkerberg/Fransson) keine Lesart unterlegt werden, nach der sie offensichtlich als Ultra-vires-Akt zu beurteilen wäre oder Schutz und Durchsetzung der mitgliedstaatlichen Grundrechte in einer Weise gefährdete (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG), dass dies die Identität der durch das Grundgesetz errichteten Verfassungsordnung in Frage stelle. Insofern dürfe die Entscheidung nicht in einer Weise verstanden und angewendet werden, nach der für eine Bindung der Mitgliedstaaten durch die in der Grundrechtecharta niedergelegten Grundrechte der Europäischen Union *jeder* sachliche Bezug einer Regelung zum bloß abstrakten Anwendungsbereich des Unionsrechts oder rein tatsächliche Auswirkungen auf dieses ausreiche. Vielmehr führe der Gerichtshof der Europäischen Union auch in dieser Entscheidung ausdrücklich aus, dass die Europäischen Grundrechte der Charta nur in "unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen,

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe
www.kas.de

aber nicht außerhalb derselben Anwendung finde".

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat seine zunächst sehr rigoros wirkende Rechtsprechung in einem Urteil vom 6. März 2014 wieder etwas zurückgenommen und insoweit versöhnlichere Töne angeschlagen. Er hat auf Art. 51 der Charta hingewiesen, der einen „hinreichenden Zusammenhang von einem gewissen Grad“ zwischen dem Unionsrecht und dem konkret zu beurteilenden Fall verlangt

2. Kommen wir nun – als unser letztes Thema - zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. So wie das Bundesverfassungsgericht Hüter des Grundgesetzes ist, ist der EGMR Hüter der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dieser sozusagen „doppelte“ Grund- und Menschenrechtsschutz steht zwar meist im Gleichklang, kann aber gelegentlich doch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Dabei setzt ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges voraus; dazu zählt auch die Einlegung der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Somit kann der EGMR auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gegenstand seiner Prüfung machen und einen zuvor durch das Bundesverfassungsgericht als grundgesetzkonform angesehenen Hoheitsakt als konventionswidrig beanstanden. Das ist in jüngerer Zeit durchaus vorgekommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat anfänglich die Konvention – ich habe es eben kurz angesprochen - als reine Auslegungshilfe für „die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte... des Grundgesetzes“ eingeordnet, der jedoch selbst kein Verfassungsrang zukomme. Diese Sichtweise war auf den formalen Rechtscharakter der Konvention gestützt. Denn aus der Sicht unseres Grundgesetzes kommt völkervertragsrechtlichen Regelungen lediglich der Vorrang gegenüber einfachen Gesetzen zu, während sie den verfas-

sungsrechtlichen Regelungen untergeordnet bleiben. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2004 in einer grundlegenden Entscheidung („Görgülü“) unter Hinweis auf die Völkerrechtsoffenheit der deutschen Rechtsordnung modifiziert. Der zu Grunde liegende Fall betraf einen Sorgerechtsstreit zwischen dem Vater eines nichtehelichen Kindes und den Pflegeeltern des Kindes, in deren Obhut das Kind kurz nach seiner Geburt gegeben worden war. Der Vater hatte sich vergeblich um die Übertragung des Sorgerechts und um eine Regelung des Umgangsrechts bemüht. Nachdem seine Verfassungsbeschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Familiengerichts erfolglos geblieben war, hatte er sich mit einer Individualbeschwerde an den EGMR gewandt. Der EGMR bewertete die Verweigerung des Umgangs- und Sorgerechts als Verletzung des Rechts des Vaters auf Achtung seines Familienlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK) und betonte die staatliche Pflicht, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken. Daraufhin lehnte das nationale deutsche Familiengericht in zweiter Instanz jedoch erneut eine einstweilige Anordnung zum Umgang des Vaters mit dem Kind ab. Zur Begründung führte es unter anderem aus, die Entscheidung des EGMR rechtfertige nicht den Erlass einer einstweiligen Anordnung, denn sie binde nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt, nicht aber deren Organe der Rechtsprechung. Die hiergegen gerichtete erneute Verfassungsbeschwerde des Vaters, mit der die mangelhafte Umsetzung des Urteils durch die Familiengerichte gerügt wurde, hatte Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung mit einer Verletzung des Elterngrundrechts aus Art. 6 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip: Das Familiengericht habe eine in diesem Fall ergangene Entscheidung des EGMR, die eine Verletzung der Konvention festgestellt habe, nicht hinreichend beachtet. Denn – und dies war neu – die staatli-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

DR. SIBYLLE KESSAL-WULF
RICHTERIN AM BUNDES-
VERFASSUNGSGERICHT

www.kas.de/rspsoe
www.kas.de

chen Gerichte seien über den verfassungsrechtlich fundierten Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit zu einer solchen Beachtung grundsätzlich verpflichtet.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Konvention durch ihre Einbeziehung in die Gesetzesbindung der Fachgerichte nach Art. 20 Abs. 3 GG gestärkt und zumindest mittelbar zum verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab erhoben, und zwar so, wie sie vom EGMR ausgelegt und konkretisiert wird. Deren Missachtung kann hiernach im Wege der Verfassungsbeschwerde gegen deutsche Hoheitsakte unter Berufung auf das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem jeweiligen Grundrecht gerügt werden. Diese Fortentwicklung der Rechtsprechung hatte weitere Konsequenzen: Nachdem es bei der Beurteilung der im deutschen Strafrecht für Wiederholungstäter schwerster Straftaten nach Verbüßung der eigentlichen Strafe vorgesehenen Sicherungsverwahrung zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und EGMR gekommen war, ist das Bundesverfassungsgericht in einem weiteren Urteil zu dieser Frage im Jahre 2011 in Anwendung der im „Görgülü-Beschluss“ festgeschriebenen Grundsätze sogar so weit gegangen, dass es die Rechtskraft seiner eigenen Entscheidungen für überwindbar erachtet hat, sofern eine danach ergangene Entscheidung des EGMR neue Gesichtspunkte für die Auslegung des Grundgesetzes enthält.

III.

Meine Damen und Herren, damit wären wir vorerst am Schluss. Nachdem ich Ihnen einen Überblick über die Stellung des Bundesverfassungsgerichts im nationalen und im internationalen Gefüge gegeben habe, ist es Zeit, auf den Anlass der heutigen Veranstaltung zurückzukommen. Begegnungen wie die heutige machen sicherlich nicht nur mich, sondern alle Anwesenden optimistisch. Die Übersetzung von Leitentscheidungen des Bundesverfas-

sungsgerichts in die rumänische Sprache, Ihrer aller Anwesenheit bei der Präsentation dieses Werkes, und Ihr Interesse an den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Sie damit ausdrücken, lassen hoffnungsvoll in die Zukunft blicken. Ich empfinde es als eine große Ehre, uns alle auf dem Weg in ein gemeinsames Europa ein Stück begleiten zu dürfen und darf dies sicher auch im Namen des Bundesverfassungsgerichts sagen und Sie von dessen Richterinnen und Richtern herzlich grüßen.

Abschließend freue ich mich auf die Diskussion und bitte Sie, verbliebene Fragen an mich zu richten. Vorerst vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.